

sie sich gerade für die Juden, in jenen Punkten aber gegen die Christen so ausspricht. Allein ich befürchte von der Verbreitung der Juden bei der geringen Anzahl, in welcher sie sich im Lande befinden, etwas nicht. Ein Fortschreiten muß in dieser Hinsicht geschehen. Früher oder später wird die Aufnahme der Juden genehmigt werden müssen, wir würden sonst gegen die anderen Staaten zu sehr zurückbleiben. Ich werde mich daher für den Antrag der Deputation und für den Wegfall des Zusatzes erklären.

Abg. Haberkorn: Ich habe nur meine Freude darüber auszusprechen, daß man sich vor Rückschritten so sehr fürchtet und sich vor solchen möglichst hüten will. Ich wünsche, daß dies immer eine Wahrheit bleiben möge, wundere mich aber, daß man, nachdem so Verschiedenes vorausgegangen ist, gerade bei diesem Punkte den Rückschritt für so gefährlich hält. Ich habe es der Kammer zu überlassen, was sie in dieser Angelegenheit beschließen will, muß aber bemerken, daß ich ein Recht der Städte, keinen Juden in ihrer Mitte aufzunehmen, nur insofern in Anspruch nehme, als nach den bis zur Publication der Grundrechte bestehenden gesetzlichen Vorschriften die jüdischen Glaubensgenossen rücksichtlich ihres Aufenthalts an die Städte Dresden und Leipzig gebunden waren, und nur dispensationsweise Ausnahmen hiervon gestattet werden konnten; nach den factischen Verhältnissen waren es aber nur sehr wenige Orte außer Dresden und Leipzig, wo sich Juden niedergelassen hatten. Ich bin deshalb auch von der Ansicht ausgegangen, daß die Juden selbst nicht viel Gewicht auf dieses Recht legen, sonst würden sie sich mehr verbreitet haben. Ich habe auch die von ihnen bis jetzt erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen, sondern nur im Uebrigen den Zustand, wie er vor Publication der Grundrechte rücksichtlich ihres beschränkten Aufenthalts geregelt war, wieder aufleben lassen wollen, weil ich eine solche Maßregel im Interesse der christlichen Gewerbe- und Handeltreibenden für nothwendig halte. Das Recht des Ministeriums, Dispensationen, wozu es auch früher berechtigt war, fernerhin zu ertheilen, soll auch durch meinen Antrag nicht ausgeschlossen sein, es würde mithin durch Annahme meines Antrags keinerlei wesentliches Recht beeinträchtigt werden.

Abg. Meißel: Ich kann nur im Allgemeinen bedauern, wenn die Kammer jetzt von ihrem früheren Antrage abgehen will, und zwar besonders aus dem Grunde, weil man immer behauptet, es würde inhuman sein, bei dem Antrage stehen zu bleiben. Wenn von Humanität die Rede ist, so kann es nur im Allgemeinen der Fall sein; wenn man aber human gegen eine Classe und inhuman gegen Viele ist, wie der Abg. Haberkorn nachgewiesen hat, so weiß ich nicht, ob die Humanität vorherrscht, denn es ist nicht zu verkennen, daß bei diesem Gegenstande ein großer Theil der Bevölkerung, welcher vorhin bezeichnet wurde, interessirt ist, für den ich gewünscht hätte, daß ihm die Kammer seit dem Jahre 1834 mehr Humanität bewiesen hätte.

II. R.

Staatsminister v. Friesen: Ich wollte nur noch zur Erläuterung und Beseitigung etwaiger Besorgnisse darauf aufmerksam machen, daß hinsichtlich der auswärtigen Juden nach der Regierungsvorlage alle früheren Bestimmungen in voller Kraft bleiben, daß also das Einwandern auswärtiger Juden nach Sachsen nur unter den früheren erschwerenden Bestimmungen Platz greifen kann. Nach dem Mandat von 1831 können überhaupt Ausländer und namentlich Gewerbetreibende in Sachsen nur aufgenommen werden, wenn sie sich bereits sechs Jahre im Lande, und an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, wenigstens drei Jahre aufgehalten haben. Treten diese Bedingungen nicht ein, so können sie nur dann aufgenommen werden, wenn eine besondere Genehmigung des Stadtrathes und der Stadtverordneten und eine Dispensation der Kreisdirection dazutritt. Dieser Fall wird nun hier immer eintreten, da die ausländischen Juden nicht das Recht haben, sich längere Zeit an einem sächsischen Orte aufzuhalten. Man ist also hinlänglich gegen das Eindringen der ausländischen Juden gesichert. Wollte man aber unbedingt die vollständige Emancipation der inländischen Juden fortbestehen lassen, und diese dennoch auf Dresden und Leipzig beschränken, so würde dies ein offener Widerspruch sein. Hält man es für nachtheilig für die Interessen einzelner Orte, so sieht man nicht ein, warum Leipzig und Dresden diese Nachtheile allein haben sollen. Ist es aber nicht nachtheilig für diese Orte, so tritt der Widerspruch um so schärfer heraus; denn man würde, wenn man den Juden auf der einen Seite das Recht zugestehet, sich durch Gewerbsbetrieb eine Existenz zu gründen, dieses auf der andern Seite wieder erschweren, wenn man sie von allen andern Orten ausschließen und nur auf die beiden Städte Dresden und Leipzig beschränken wollte. Man würde nach den Verhältnissen, welche sich inzwischen gebildet haben, auf große Schwierigkeiten bei der Ausführung stoßen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so schließe ich die Debatte und überlasse dem Referenten, ob er das Schlußwort ergreifen will.

Referent Abg. Schäffer: In Betreff der Aeußerung des Abg. Sachse bemerke ich, daß es außer den dreizehn Städten, in welchen sich gegenwärtig Juden befinden, auch fünf Dörfer giebt, wo sich Juden aufhalten, und daß bis jetzt nicht der Wunsch rege geworden ist, es mögen die Juden von diesen Orten entfernt werden. Was nun aber das Eindringen der fremden Juden betrifft, so erlaube ich mir hinzuzufügen, daß nach dem Gesetz vom Jahre 1838 ausländische Juden sich in Sachsen nur niederlassen können, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinden, wo sie sich niederlassen wollen, erhalten und das Ministerium seine Zustimmung giebt. Es kann aber das Ministerium durchaus nicht Dispensation ertheilen, sondern es hängt ausschließlich von der Entschließung der Gemeindevertreter ab, ob sie einen ausländischen Juden in die Gemeinde aufnehmen wollen, und

41\*